

Gesamtvertrag
zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie und Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Josef Erhard, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

- im Folgenden: die Länder -

einerseits und

1. die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertr.d.d. geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just,

- im Folgenden: VG WORT -

2. die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition), rechtfähiger Verein kraft Verleihung, Kassel, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr. Axel Sikorski und den Geschäftsführer Herrn Christian Krauß,

- im Folgenden: **VG Musikedition** -

die Verwertungsgesellschaften zusammengefasst in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen – ZFS“

- im Folgenden: **ZFS** -

3. die in der **Anlage 1** aufgeführten Verlage,
diese vertreten durch den VdS Bildungsmedien e.V.,
vertr.d.d. Vorstand,
dieser vertr.d.d. Vorsitzenden Herrn Wilmar Diepgrond,
Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main

- im Folgenden: **die Verlage** -

die Verwertungsgesellschaften und die Verlage gemeinsam auch bezeichnet als

- **die Rechteinhaber** -

andererseits

schließen folgenden Gesamtvertrag:

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung ist, auch unter Berücksichtigung der Bereichsausnahme nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG die Möglichkeit von Vervielfältigungen für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch aus allen urheberrechtlich geschützten. Werken sicherzustellen. Der Gesamtvertrag ermöglicht dies für die für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werke insbesondere durch die Einbeziehung der im VdS zusammen geschlossenen Verlage.

§ 1

Vertragsgegenstand, Begriff der Schule

1. Dieser Vertrag regelt

- die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG,
- die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG und
- die Regelung der Vergütung, Fälligkeit, Zahlungspflichtigkeit und Auskunftsansprüche bezüglich der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 53 Abs. 3 S. 1 und 2 und § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG

für Schulen.

2. Die Regelung des § 53 Abs. 6 UrhG bleibt unberührt.

3. Schulen i.S.v. Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i.S.d. Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens ohne die privaten Schulen des Landes Bremen.

§ 2

Vervielfältigung von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken und graphischen Aufzeichnungen der Musik

1. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i.V.m. § 3 dieses Gesamtvertrages. Die Rechteinhaber stellen die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
2. Die VG Musikedition gewährt den Ländern das Recht, graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die bereits kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i.V.m. § 3 dieses Gesamtvertrages. Die VG Musikedition stellt die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 3

Definitionen, Umfang der Rechteeinräumung

1. Im Sinne dieses Gesamtvertrages gelten als
 - a) kleiner Teil eines Werkes
maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten,
 - b) Werk geringen Umfangs
 - eine Musikedition mit maximal 6 Seiten;
 - ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich lit. a).
2. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem in Absatz 1 festgelegten Umfang vervielfältigt werden.
3. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch diesen Gesamtvertrag nicht erfasst. An den Schulen dürfen Werke über den nach diesem Gesamtvertrag erlaubten Kopiervorgang hinaus nur digitalisiert werden, soweit die entsprechende Genehmigung des Rechteinhabers vorliegt oder die Digitalisierung auf einer gesonderten Rechtsgrundlage möglich ist. Im Rahmen eines Kopiervorgangs ggf. entstehende Digitalisate sind umgehend zu löschen und in keiner Weise digital zu nutzen oder weiterzuleiten.

§ 4

Zurechnung der Leistungen, Freistellung

1. Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 3. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.
2. Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 5
Vergütung

1. Die Länder zahlen als Vergütung für die Vervielfältigungen nach den §§ 1 und 2 an die Rechteinhaber

- für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011	7.300.000,00 EUR,
- für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012	7.800.000,00 EUR,
- für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013	8.500.000,00 EUR,
- für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014	9.000.000,00 EUR.

Die Zahlung erfolgt zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT

Kontonummer: 302228600

BLZ: 700 800 00

Bank: Dresdner Bank, München

2. Die Länder zahlen die Vergütung entsprechend dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die Rechteinhaber.
3. Auf die Vergütung für das Jahr 2011 zahlen die Länder Abschlagszahlungen entsprechend der sich aus dem Gesamtvertrag vom 30. Oktober 2008 für das Jahr 2010 ergebenden Verpflichtungen. Der sich für das Jahr 2011 über diese Abschlagszahlungen hinaus ergebende Vergütungsanspruch wird zum 31.12.2011 fällig. Diesen Restbetrag stunden die Rechteinhaber den Ländern bis längstens zum 30.06.2012.

Für die folgenden Jahre gilt: Die Vergütung für das jeweils laufende Jahr ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Ende des Quartals fällig.

4. Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.

§ 6

Umsetzung, Information, Auskunftsanspruch

1. Die Länder verpflichten sich, noch im Schuljahr 2010/11 verbindliche Vorgaben (in Form von Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder Dienstanweisungen) für die öffentlichen Schulen mit folgendem Inhalt zu erlassen:
 - Verpflichtung zur Umsetzung konkreter Maßnahmen an der Schule, welche die Einhaltung des vorliegenden Gesamtvertrages sicherstellen,
 - Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung dieser Maßnahmen,
 - ausdrückliche Untersagung einer Digitalisierung analoger Unterrichtsmaterialien,
 - Hinweis auf die haftungsrechtliche Situation der Schulleitung und der Lehrkräfte,
 - Hinweis auf die existierenden Informationsquellen (Broschüre 2010, www.schulbuchkopie.de, etc.)

2. Die Länder werden die Einhaltung des vorliegenden Gesamtvertrages an den staatlichen Schulen regelmäßig überprüfen. Zudem werden sie im 1. Schulhalbjahr 2011/2012 Bestätigungen der staatlichen Schulen darüber einholen, dass sich auf den von den Schulen genutzten lokalen und externen Rechnern und Speichersystemen, ob eigen- oder fremdbetrieben (im Folgenden: **Speichersysteme**), keine Digitalisate von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken befinden (stichtagsbezogen).

3. Die Länder werden die Rechteinhaber einmal jährlich über die Umsetzung dieses Gesamtvertrages informieren. Diese Information umfasst u.a.
 - die in den einzelnen Ländern nach § 6 Abs. 1 erlassenen Maßnahmen,
 - die Anzahl der nach § 6 Abs. 2 eingeholten Bestätigungen sowie
 - (ab 2. Schulhalbjahr 2011/2012) die nach § 6 Abs. 4 durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse (nach Art und Umfang der festgestellten Rechtsverletzungen und der hiergegen eingeleiteten Maßnahmen).Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

4. Die Verlage stellen den Schulaufwandsträgern sowie den kommunalen und privaten Schulträgern auf eigene Kosten eine Plagiatssoftware zur Verfügung, mit welcher digitale Kopien von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken auf Speichersystemen identifiziert werden können. Die Länder wirken – die technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Software vorausgesetzt – darauf hin, dass jährlich mindestens 1 % der öffentlichen Schulen ihre Speichersysteme durch Einsatz dieser Plagiatssoftware auf das Vorhandensein solcher Digitalisate prüfen lässt. Der Modus der Auswahl der Schulen erfolgt – aufgeschlüsselt nach Ländern und Schularten – in Absprache

mit den Verlagen auf Basis eines anerkannten statistischen Verfahrens. Die Überprüfungen erfolgen ab Bereitstellung der Software, frühestens jedoch im 2. Schulhalbjahr 2011/2012.

5. Die Länder werden die privaten und kommunalen Schulträger auffordern, Abs. 1 bis 4 entsprechend auf ihre Schulen anwenden.
6. Die Länder benennen gegenüber den Rechteinhabern bis zum 01.03.2011 jeweils einen zentralen Ansprechpartner, welcher bei Meldung von Urheberrechtsverletzungen durch die Rechteinhaber im Rahmen der Schulaufsicht berechtigt ist, den Sachverhalt an den Schulen zeitnah aufzuklären und im Falle von Rechtsverletzungen für Abhilfe sorgt.
7. Die Länder verpflichten sich, bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die in diesem Gesamtvertrag festgelegten Vorgaben für das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken gegen die betreffenden staatlichen Schulleiter und Lehrkräfte disziplinarische Maßnahmen einzuleiten. Zivil- und strafrechtliche Ansprüche der Rechteinhaber bleiben unberührt.
8. Die Vertragsparteien werden sich zeitnah über die Durchführung einer repräsentativen Erhebung zum Zwecke der Feststellung der Verteilungsanteile der ZFS und einer Repräsentativerhebung zur Feststellung der Entwicklung des Kopierverhaltens verständigen. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an allen Schulen eines Landes in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es der ZFS frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.
9. Die Verlage und die ZFS werden zusammen mit den Ländern das Informationsangebot für Lehrkräfte und Schüler bei Bedarf weiterentwickeln, um das Bewusstsein für den Zweck und die Bedeutung urheberrechtlicher Schutzrechte weiter zu schärfen und zu vertiefen. Die Länder werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte soweit notwendig verstärkt zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 geschlossen.
2. Den Verlagen steht zum 31.12. eines jeden Jahres ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass die Länder die in § 6 Abs. 1 vereinbarten Maßnahmen nicht ergreifen, die in § 6 Abs. 4 vereinbarten Überprüfungen aus nicht von den Verlagen zu vertretenden Gründen nicht realisiert werden können, deren Ergebnisse nicht mitgeteilt werden oder anhand der Überprüfungen festgestellt wird, dass durchschnittlich an mehr als 5 % der staatlichen Schulen Digitalisate von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen abgespeichert werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate. Der VdS gilt als zum Ausdruck der Kündigung berechtigt. Die Kündigung führt zu einer Beendigung des Gesamtvertrages mit einer Wirkung für sämtliche Vertragsparteien.
3. Für den Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch die Verlage verpflichten sich die Länder und die ZFS zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über einen Anschlussvertrag.